

99150046001000, 99150046001000

# Approbation Apothekerin oder Apotheker aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/378822881/L100001>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99150046001000, 99150046001000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Approbation Apothekerin oder Apotheker aus Drittstaaten Erteilung   |
| Leistungsbezeichnung II   |   |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug  |
| Quellredaktion            | Hessen  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)   |
| Begriffe im Kontext       | Foreign occupation, Reglementiert, Anerkennungsverfahren, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Kenntnisprüfung, Equivalence, Certificate of good standing, Berufsanerkennungsrichtlinie, Vocational education and training, Pharmazie, Recognition of profession, Apothekerin, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsbescheid, Berufszugang, Drittstaat, |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
|                               | Knowledge test, Berufsausbildung, Richtlinie 2005/36/EG, Recognition Act, Reglementierter Beruf, Adaptation period, Gleichwertigkeit, Anerkennen, Apotheker, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Recognise: Recognition, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Certificate of equivalence, Professional Qualifications Assessment Act, Directive 2005/36/EC, Gleichwertigkeitsfeststellung, Approbation, Access to occupation, Anerkennungsgesetz, Zeugnisbewertung, Berufsankennung, Recognition notice, Pharmacist, akademischer Heilberuf, Anpassungslehrgang, Foreign vocational qualification, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsqualifikation, Vocational recognition, Recognition in Germany   |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung          | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)  |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)  |
| SDG-Informationsbereich       | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat  |
| Lagen Portalverbund           | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 25.05.2022   |
| Fachlich freigegeben durch    | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html#BJNR006010968BJNE002300116">https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html#BJNR006010968BJNE002300116</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html#BJNR014890989BJNE002611116">https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html#BJNR014890989BJNE002611116</a><br><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html#BJNR006010968BJNE002300116">https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html#BJNR006010968BJNE002300116</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html#BJNR014890989BJNE002611116">https://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html#BJNR014890989BJNE002611116</a><br><a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document</a> |

## Modul

## Sachverhalt

/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen

## Teaser

Sie möchten in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einer ausländischen Berufsqualifikation können Sie die Approbation erhalten. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.

## Volltext

Der Beruf Apothekerin oder Apotheker ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Apothekerin oder Apotheker ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Apothekerin oder Apotheker arbeiten dürfen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus

## Modul

## Sachverhalt

dem Ausland stellen.

### Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Geburtsurkunde sowie Eheurkunde, falls sich Ihr Name durch Heirat geändert hat
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Apothekerin oder Apotheker (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Auskunft, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
- Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Hessen in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz sowie Stellenzusage, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.

Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch während des Approbationsverfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des

## Modul

## Sachverhalt

Approbationsverfahrens einen pharmazeutischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen.

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

## Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Apothekerin oder Apotheker aus einem Drittstaat
  - Sie wollen in Hessen als Apothekerin oder Apotheker arbeiten.
  - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Apothekerin oder Apotheker und haben keine Vorstrafen.
  - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Apothekerin oder Apotheker arbeiten.
  - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und pharmazeutische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.

## Kosten

Gebühr: 200€ - 600€  
Erteilung einer Approbation, je nach Aufwand im Einzelfall  
Gebühr: 150€ - 350€  
Erteilung einer Berufserlaubnis

## Verfahrensablauf

**\*\*Antragstellung\*\***

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker bei der zuständigen Stelle. Sollten Sie im Einzelfall noch keine weitere Verbindung zu Stellen in Hessen aufgenommen haben, wenden Sie sich zunächst an die Zentrale Servicestelle

## Modul

## Sachverhalt

---

Berufsanerkennung bei der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA). Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

### **\*\*Prüfung der Gleichwertigkeit\*\***

Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Sie mit Ihrem Abschluss die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung im Studienland erlangt haben. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

### **\*\*Mögliche Ergebnisse der Prüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen die Approbation als Apothekerin oder Apotheker erteilt.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die

## Modul

## Sachverhalt

wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland arbeiten.

\*\*\*\*\*

**\*\*Kenntnisprüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen. Die Kenntnisprüfung orientiert sich an der Abschlussprüfung als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland. Die Kenntnisprüfung ist eine mündliche Prüfung.

Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Apothekerin oder Apotheker.

## Bearbeitungsdauer

4 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

## Frist

Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

**\*\*Berufserlaubnis\*\***

Mit der sogenannten Berufserlaubnis können Sie für einen begrenzten Zeitraum unter ständiger Aufsicht einer approbierten Apothekerin bzw. Apothekers ohne Approbation arbeiten. Sie müssen für die

| Modul             | Sachverhalt  |
|-------------------|--|
|                   | <p>Berufserlaubnis grundsätzlich auch die für die Approbationsbeantragung notwendigen Unterlagen vorlegen.</p> <p>Sie können die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p><b>**Gleichwertigkeitsbescheid**</b></p> <p>Im Approbationsverfahren erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p>  |
| Rechtsbehelf      | <p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>  |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Apothekerin oder Apotheker mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation).                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einer Approbation darf man als Apothekerin oder Apotheker arbeiten.</li> <li>• Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</li> <li>• Zuständig: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |
| Ansprechpunkt     | <p>Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)</p>  |
| Zuständige Stelle | <p>Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.</p>  |

| <b>Modul</b>           | <b>Sachverhalt</b>  |
|------------------------|---|
| <b>Formulare</b>       | Anträge und Formulare finden Sie unter:<br><a href="https://hlfgp.hessen.de/">https://hlfgp.hessen.de/</a><br><a href="https://hlfgp.hessen.de/">https://hlfgp.hessen.de/</a> |
| <b>Ursprungsportal</b> | Approbation Apothekerin oder Apotheker aus<br>Drittstaaten Erteilung, Licensing of pharmacists from<br>third countries Issuance   |